Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. — Amtsblatt — Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 154. Donnerstag, 6. Juli 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden wird der Verbrauch von **Kartoffeln in der Brennerei** verboten. Nur solche, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind, dürfen zu diesem Zwecke verwendet werden; über die Ungenießbarkeit entscheiden die Kommunalverbände.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, am 16. Juni 1916. 786 II B IV

Ministerium des Innern. 2928

Bekanntmachung.

den Betrieb der Steinbrüche in den Bezirken der Königlichen Amtshauptmannschaften Großenhain und Meißen betr.

Unter Aufhebung der von den unterzeichneten Amtshauptmannschaften erlassenen Verordnung vom 2. November 1906 und Bekanntmachung vom 30. Dezember 1911 wird auf Grund von § 120e der Gewerbeordnung nach Gehör des Vorstandes der Steinbruchsberufsgenossenschaft folgendes verordnet:

I.

Wer in den Bereichen der Verwaltungsbezirke der Königlichen Amtshauptmannschaften Großenhain und Meißen einen neuen Steinbruch eröffnen oder den Betrieb eines alten, verlassenen Steinbruches wieder aufnehmen will, hat vor der Inangriffnahme schriftlich Anzeige an die zuständige Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

In der Anzeige ist genau die Lage des Bruches (Ort und Flurstücksnummer) sowie der Betriebsunternehmer (Eigentümer oder Pächter) zu bezeichnen. Der ersten Anzeige ist ein Lageplan beizufügen.

II.

Nach erfolgter Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der beabsichtigte Bruchbetrieb zulässig ist, erhält der Betriebsunternehmer etwaige Betriebsvorschriften und sonstige Bedingungen schriftlich zugefertigt.

III.

Jeder Bruch erhält von der zuständigen Königlichen Amtshauptmannschaft eine Nummer zugewiesen, die am Bruche in deutlich hervortretender Weise mit mindestens 30 cm hohen Zahlen in schwarz auf weißem Grunde anzubringen ist.

IV.

Die auferlegten Betriebsvorschriften und sonstigen Bedingungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchsberufsgenossenschaft sind genau zu befolgen.

V.

Jeder Betriebsunternehmer hat seinen Steinbruchsbetrieb entweder selbst dauernd zu beaufsichtigen oder einen zuverlässigen, sachkundigen Mann als Bruchmeister zu bestellen.

Für den Fall der Behinderung ist ein Stellvertreter vorzusehen.

Gehen der Königlichen Amtshauptmannschaft gegen die Person eines Stellvertreters oder Bruchmeisters Bedenken bei, so kann er als solcher zurückgewiesen werden.

Die Person des Aufsichtsführenden und jeder Wechsel in der Person ist binnen 3 Tagen anzuzeigen.

VI.

Der der Königlichen Amtshauptmannschaft bezeichnete Aufsichtsführende ist persönlich für die genaue Befolgung der Betriebsvorschriften verantwortlich. Den Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Aufsichtsführende hat die Sprengarbeiten stets persönlich zu leiten und die Ausgabe der Sprengmittel selbst zu besorgen. Er darf den Schlüssel zum Pulverhause und zu der Sprengstoffniederlage nur an solche Personen überlassen, von denen er weiß, daß sie ebenfalls die Schießerlaubnis für den Bruch besitzen.

VII.

Der Abbau des Gesteins auf dem Wege des Unterhöhlens und Unterschießens ist untersagt. Ausnahmen von diesem Verbote sind nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zulässig. Wer sie in Anspruch nimmt, hat unter näherer Angabe der Gründe und unter Vorlegung bezüglicher Erlaubnis des Vorstandes der Steinbruchsberufsgenossenschaft an die zuständige Königliche Amtshauptmannschaft so frühzeitig Anzeige zu erstatten, daß vor der Entschließung die nötigen Erörterungen erfolgen können.

VIII.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für bereits im Betriebe befindliche Brüche. Bereits bewilligte Ausnahmen und Sondergenehmigungen bleiben bis zur Erledigung der in Betracht kommenden Arbeiten in Kraft.

IX.

Zuwiderhandlungen werden nach § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Außerdem kann gemäß Absatz 4 des bezeichneten Gesetzesparagraphen die Einstellung des Betriebes verfügt werden.

570 cE. Großenhain und Meißen, am 17. Juni 1916.

65 VII. **Die Königlichen Amtshauptmannschaften.**

In nächster Zeit soll mit der **Aufnahme der Elbstromquerschnitte** auf der Elbstrecke **zwischen Riesa und der sächsisch-preußischen Grenze** fortgefahren werden.

Die Grundstücksbesitzer an dieser Elbstrecke werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, den mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten und Arbeitern das Betreten ihrer Grundstücke jederzeit zu gestatten. Auf tunlichste Schonung der Grundstücke wird Rücksicht genommen werden.

Meißen, den 5. Juli 1916.

69 XV. **Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.**

Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kantinenpächters **Gustav Otto Anders** in **Zeithain** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben.**

Riesa, den 5. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige Pflaumennutzung soll

Sonnabend, den 8. Juli, abends 8 Uhr

in hiesigem Gasthofe verpachtet werden, Bedingungen werden zuvor bekannt gegeben.

Mergendorf, den 4. Juli 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. Juli 1916.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 300 (ausgegeben am 5. Juli 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 105, 106, 107, 179, 374, 381; Reserve-Regimenter Nr. 102, 103, 243; Landwehr-Regimenter Nr. 100, 103; Landsturm-Regiment Nr. 19; Ersatz-Regimenter Nr. 32, 40. Kavallerie: Karabinier-Regiment; Ulanen Nr. 17, 18. Feldartillerie: Regimenter Nr. 12, 28; Reserve-Regimenter Nr. 23, 32. Etappen-Formation: Kriegslazarett-Abteilung Nr. 127. Munitions-Kolonnen: Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 3, 19. A.-K.; Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 176. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompagnien Nr. 2, 12. A.-K.; Nr. 2, 19. A.-K.; Nr. 123; Reserve-Lazarette Arnsdorf, 3, Bautzen. Train: Proviant-Kolonnen Nr. 4 u. 5, 12. A.-K.; Reserve-Fuhrpark-Kolonne Nr. 5; Pferde-Depot der 8. Kav.-Div.; Ersatz-Abteilung Nr. 19. Kriegs-Bekleidungsämter 12. u. 19. A.-K. Preußische Verlustlisten Nr. 564, 565, 566 und Liste Nr. 5 der aus Rußland zurückgekehrten preußischen Austauschgefangenen.

—MF **Volksspende für Deutsche Kriegs- und Zivilgefangene.** In vielen Gauen unseres Vaterlandes hat schon in den letzten Tagen die Sammeltätigkeit für die große deutsche Volksspende zum Besten unserer armen gefangenen Landsleute begonnen, und hat hocherfreuliche Erfolge gebracht. Nun gilt es zu zeigen, daß unser Sachsenland nicht zurücksteht in der Opferbereitschaft, wo es sich um ein so dringend nötiges Liebeswerk handelt. Die körperlichen und seelischen Leiden unserer gefangenen Brüder zu lindern, ihnen durch Gaben der Liebe zu beweisen, daß wir mit heißem Dank ihrer gedenken und ihren Mut neu zu beleben, ist eine Pflicht, zu deren Erfüllung jeder mitwirken muß, soweit es irgend in seiner Macht steht. Wenn am 7. und 8. Juli im ganzen Sachsenlande die freiwilligen Helfer der Sammeltätigkeit mit ihren Büchsen von Haus zu Haus gehen, dann öffne ein Jeder sein Herz den Gefühlen mitleidiger Liebe, öffne jeder seine Börsen und spende so reichlich er kann. Wenn auch die Hilfeleistung für unsere deutschen Gefangenen heute schon eine ausgedehnte ist, viel Leid und Kummer durch sie schon behoben, so manchem das Gefühl der Zugehörigkeit zur deutschen Heimat wieder erstarkt ist, so bleibt doch noch viel, unendlich viel für die große Masse unserer armen notleidenden Kriegs- und Zivilgefangenen zu tun übrig. Namentlich für die letzteren konnte bisher nicht in dem Maße gesorgt werden, wie gerade sie es verdient haben! Mit besonderer Dankbarkeit mögen an den Tagen der Spende auch all die Vielen der Sammlung gedenken, denen es beschieden gewesen ist, durch die bereits bestehenden Gefangenen-Fürsorge-Organisationen, namentlich durch unsere bewundernswerten Auskunftsstellen die oft langersehnte Nachricht von den Ihren, die im Feindesland zurückgehalten werden, zu erlangen und so befreit zu werden, von banger quälender Sorge. Mögen alle die, welche die Wohltat solcher Auskunft an sich erfahren haben, durch reichliche Beiträge zur Spende ihre besondere Dankbarkeit bekunden.

—* Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, weist wiederholt auf die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Einfuhr von Kaffee und Tee vom 6. April 1916 hin. Die §§ 1, 2 und 11 dieser Bekanntmachungen lauten wie folgt: § 1. Wer aus dem Ausland Kaffee, Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees oder Tees im Inland dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Angabe hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuß vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Waren im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. § 2. Wer aus dem Ausland Kaffee, Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einen von diesem zu bestimmenden Ort zur Besichtigung zu stellen. § 11. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. wird bestraft, wer den Bestimmungen in § 1, Absatz 1, Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

—MF. Von dem handlichen, mit vielen Bildern versehenen Führer, den die Deutsche Kriegsausstellung Dresden 1916 den Besuchern bot, war die erste Auflage rasch vergriffen. Die zweite, die nun vorliegt, hatte den vielfachen Erweiterungen der Ausstellung, die sich seit der Eröffnung noch ermöglichen ließen, Rechnung zu tragen. Der Führer in seiner neuen Form (90 Seiten) ist denn auch wesentlich reichhaltiger und ausführlicher. Eine Reihe wohlgelungener Bilder, darunter das von Immelmanns Flugzeug sind hinzugekommen, die Aufzählung der bemerkenswertesten Gegenstände wurde mit der seither vielfach veränderten Reihenfolge, wie sie sich beim Rundgange ergibt, in genaue Uebereinstimmung gebracht und die kurzen Erläuterungen vervollständigt. Die zahlreichen gutunterrichtenden Bilder und sachgemäßen Erklärungen des zweiten allgemeinen Teiles bilden eine willkommene Zugabe. So wird der hübsch ausgestattete billige Führer, der schon jetzt einen erfreulichen Zuschuß zu den Einnahmen der Ausstellung schuf, in seiner neuen Gestalt doppelt viele Käufer und Freunde finden. Viel Beifall finden auch die neu eingerichteten Rundgänge mit Erklärungen, die täglich um 11 Uhr abgehalten werden. Besonders Vereine und Gesellschaften seien auf diese Einrichtung hingewiesen. Auch die vorteilhafte Einrichtung von Dauerkarten von M. 1.— für Kinder und Schüler und M. 2.— für Erwachsene sei nochmals in Erinnerung gebracht. Da die Ausstellung am 15. August geschlossen werden muß, sei den Dresdnern nochmals angeraten, sie vor Beginn der Reisezeit zu besichtigen.

—* Aus verschiedenen Gegenden kommen Nachrichten über einen zeitigen Erntebeginn in diesem Jahre. Auch in der Riesaer Gegend sind abgeerntete Felder bereits zu beobachten. Auf einigen Feldern in der allernächsten Umgebung von Dresden standen am Sonntag schon einige Getreidearten in Puppen. In der Frankenberger Gegend ist mit dem Schnitt der Wintergerste begonnen worden. Das Korn geht ebenfalls verheißungsvoll der Reife entgegen. Auch in Niederschlesien ist schon hier und da mit der Ernte von Raps und Wintergerste begonnen worden. Es handelt sich um besonders günstig gelegene Felder.

— Wie man Lindenblüten sammelt, das ist noch nicht allgemein bekannt. So mußte man im vorigen Jahre, als besonders an die Schuljugend der Ruf erging, sammelt Lindenblüten, die bedauerlichsten Wahrnehmungen machen. Aeste und Zweige wurden abgerissen und abgeschlagen und dann ihrer Blüten wegen davongetragen. Das darf um der schönen Lindenbäume willen nicht wieder geschehen. Zu beachten ist folgendes: Lindenblüten müssen gepflückt werden wie Kirschen! Sie sind nur an den der Sonne erreichbaren Außenseiten, nie im Innern, der Bäume zu finden. Es ist eine Leiter anzulegen, und dann kann die Sammeltätigkeit beginnen. Aus Vorstehendem ist ohne weiteres ersichtlich, daß das Einsammeln von Lindenblüten keine von Kindern auszuübende Tätigkeit ist, dazu gehören zuverlässige erwachsene Personen.

— Das Kultusministerium hat auf die Eingabe des Sächsischen Lehrervereins vom Januar dieses Jahres mitgeteilt, daß eine allgemeine Regelung der Gehaltszahlung an solche Hilfslehrer, die nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit noch im Heere verbleiben müssen, im Einverständnis mit dem Gesamtministerium nicht erfolgen kann, sich aber bereit erklärt, bei vorliegendem Bedürfnis von Fall zu Fall die Gewährung einmaliger Unterstützungen wohlwollend zu erwägen.

—HD. Landsmann werde hart! So möchten wir einem jedem Sachsen zurufen in dieser Zeit, in der nichtsächsische private Hilfsvereinigungen für Kriegsbeschädigte überall aufgeschossen sind wie Pilze nach einem warmen Regen. Fast kaum ein Tag vergeht, an dem nicht die Post eine oder wohl auch mehrere Drucksachen vom Kraftfahrerdank, Marinedank, Fliegerdank und wie sie alle heißen, ins Haus bringt. Aufforderungen zum Beitritt, Aufforderungen zum Zahlen, Aufforderungen über Aufforderungen, die obendrein den Charakter öffentlicher Sammlungen tragen, ohne die hierzu

SLUB Wir führen Wissen.